

Stadt Dinslaken Der Bürgermeister		
Beschlussvorlage Nr. 1189		
Beratungsfolge		TOP
Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Verkehr	30.05.2017	
Finanzausschuss	20.06.2017	
Hauptausschuss	27.06.2017	
Stadtrat	04.07.2017	
für öffentliche Sitzung		Datum: 31.03.2017 bearbeitet von: Stephan Hinz-Sobottka Fachdienst Feuerschutz / Rettungsdienst
Betreff: 2. Änderung der Brandschausatzung		
Finanzielle Auswirkungen: ja, siehe Punkt II Mittel stehen zur Verfügung: ja		
Beschlussvorschlag		

Der SOVA / der Finanzausschuss / der Hauptausschuss empfiehlt, der Rat beschließt die 2. Änderung der Brandschausatzung der Stadt Dinslaken vom 06.11.1998 in der aus der Anlage 1 ersichtlichen Fassung. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

In Vertretung

Dr. Michael Heidinger

Christa Jahnke-Horstmann
I. Beigeordnete

I. Sachliche Darstellung

Im Dezember 2015 hat der Landtag in NRW ein neues Brandschutz-, Hilfeleistungs- und Katastrophenschutzgesetz (BHKG) beschlossen, welches seit dem 01. Januar 2016 nun die neue Handlungsgrundlage für die Feuerwehren in NRW darstellt.

Der alte Begriff „Brandschau“ muss in der gesamten Satzung in den Begriff „Brandverhütungsschau“ geändert werden. Demzufolge musste auch, um eine einheitliche Begrifflichkeit zu benutzen, der Name der bestehenden Satzung in „Gebührensatzung Durchführung Brandverhütungsschau“ geändert werden.

Die Gebührensätze, welche in der Satzung als Anlage 1 aufgeführt sind, wurden angepasst. Die Gebührensätze orientieren sich an KGSt-Werten. Die Einsatzkraft der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, entspricht den Mitarbeitern aus dem mittleren Dienst, die Einsatzkraft der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, entspricht dem gehobenen Dienst und die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, entspricht der Eingruppierung aus dem höheren Dienst. Die Werte ergeben sich zudem aus dem Ministerialblatt „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“.

Nach § 26 BHKG kann je nach Gefährdungsgrad die maximale Frist zur Durchführung der Brandverhütungsschau auf 6 Jahre angehoben werden. Die Satzung wurde entsprechend angepasst. Aufgrund der vorhergehenden Novellierung im Baurecht und der gesetzlichen Änderung im Feuerschutzrecht durch Einführung des BHKG besteht die Notwendigkeit, die „Liste der Brandverhütungsschauobjekte“ (Anlage 2 der Satzung) anzupassen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Anhebung der Stundensätze ergibt sich im Produkt 02 09 02 "Vorbeugender Brandschutz" ein Mehrertrag von jährlich ca. 3.000 €. Es handelt sich hierbei um öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Teilergebnisplan 02.09.02 Zeile 4).